

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 20=40 (1874)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Ausland

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und Tessin zusammengesetzte Division (Oberst Henri Wieland) und ist als Übungsgebiet der Kanton Tessin gewählt worden.

Die auf den 23. August bis 7. September festgesetzte Zeit der Übung ist zwar für südliche Gegenden etwas frühe im Spätsommer angenommen, obwohl die italienischen Truppen ihre Übungen immer in dieser Jahreszeit abhalten; aber hier kommt noch die Rücksicht in Unbetracht, daß man, um nach dem Süden zu gelangen, den Gotthard und andere hohe Gebirgszüge überschreiten muß und man sich deshalb nicht der Möglichkeit aussetzen kann, im Schnee bivouaiken zu müssen, da das Hochgebirg keine Unterkunftslokale darbietet.

Um den Anmarsch nach Süden zu Übungen zu benutzen, werden anfangs zwei Corps: Nord- und Südkorps aus den nördlich und südlich der Alpen heimischen Truppenkörpern gebildet. Das Südkorps wünscht über den Gotthard vorzudringen, das Nordkorps hat die Aufgabe, dies zu verhindern und vorkommendenfalls dasselbe über den Monte Cenere zurückzudrängen. Wahrscheinlich werden sich die beiden Corps beim Dazio grande begegnen und dann werden eine Reihe Übungen, die bisher gebräuchlichen Brigadeübungen ersetzend, stattfinden, welche beide Corps bis nach Bellinzona bringen werden.

Mit der einmal vereinigten Division sollen dann Manöver gegen einen bloß markirten Gegner bis über den Monte Cenere aus, ausgeführt werden, welche mit dem Bezug einer Defensivstellung auf demselben und Abzug daraus ihren Abschluß finden werden.

## A u s l a n d.

**Frankreich.** (Oberst Stoffel vor Kriegsgericht.) Baut dem Moniteur Universel haben bereits eine Anzahl Offiziere der Pariser Garnison Anzeige erhalten, daß sie für das 2. Kriegsgericht bestimmt seien, vor welchem Baron Stoffel, Oberst der Artillerie a. D., zu erscheinen hat.

Bekanntlich ist Oberst Stoffel den Verhandlungen im Prozeß Bazaine vor dem 1. Kriegsgericht vom 4. November 1873 gemäß angeklagt: an den Tagen des 22. und 27. August 1870 Depeschen, welche für den Marschall Mac Mahon bestimmt waren, zerstört, verbrannt oder zerrissen zu haben. (§. 255 des Code militaire. Strafe Gefängnis, wenn mitternde Umstände 2 à 5 Jahre und Degradierung). Da der Angeklagte (gegenwärtig außer Dienst) 1870 Oberst im Artilleriestab war und Chef du service des renseignements im Generalstab des Marschall Mac Mahon, wird das 2. Kriegsgericht bestehen aus: Präsident: 1 Divisionsgeneral. Richter: 4 Brigadegenerale und 2 Obersten. Richtungskommissär: Ein Oberst.

— (Einjährige Freiwillige.) Von Interesse ist ein von dem französischen Kriegsminister General du Barail an die Divisions Commandeurs erlassenes Circular, wonach es auch denjenigen jungen Leuten der allgemeinen Kategorie, welche eine Befähigung erwiesenes Examen abgelegt haben, gestattet wird, an der den einjährigen Freiwilligen erhaltenen besonderen Instruktion teilzunehmen. Diese Anordnung, welche sich scheinlich auf die Infanterie bezieht, bezweckt die Begünstigung der gebildeten und intelligenten Individuen, welche, ohne die Mittel zum einjährigen Freiwilligendienst zu besitzen, vereinst brauchbare Vorgesetzte zu werden versprechen. (Mll. Blätter.)

**Italien.** (Ersatz der Nationalgarde durch die Communal-Miliz.) Ein von der „Itale“ veröffentlichter Brief des Ministers des Innern an Herrn Ruspoli, General der

Nationalgarde, in Rom, enthält interessante Mittheilungen über die bevorstehende Auflösung der Nationalgarde.

Nach dem neuen Recruitungsgesetz, welches alle Bürger vom 19. bis vollendeten 39. Jahre zum Militärdienste verpflichtet, wird aus der 1. und 2. Kategorie der Militärfähigen, welche einen 12jährigen aktiven Dienst in der Armee und in der Reserve abgemacht haben, und aus der gesammten 3. Kategorie (enthalt alle die vom aktiven Dienste aus Familiennässen befreiten jungen Leute, und den gesammten Überschuss der Militärfähigen auf die 1. und 2. Kategorie) die sogenannte Communal-Miliz formirt, neben welcher die bisherige Nationalgarde nicht mehr würde bestehen können und welche daher in ihrer jetzigen Form aufgelöst wird.

Die Communal-Miliz wird etwa 800,000 Mann stark sein (davon etwa die Hälfte gebiente Leute) und von Offizieren kommandirt werden, welche der König ernennt und auswählen läßt unter den Offizieren der Er-Nationalgarde, unter den Offizieren außer Dienst und unter den einjährigen Freiwilligen. — Sie untersteht in Bezug auf Organisation und Disziplin dem Kriegsminister und wird nicht mehr, wie bislang, von den Communen, sondern vom Staat unterhalten.

In sehr verständiger Weise verlangt die italienische militärische Presse, den ganzen öffentlichen Sicherheitsdienst dieser Communalgarde anzuertrauen, um die 3 Jahre des aktiven Dienstes in der Armee ganz der Ausbildung des Mannes widmen zu können.

— (Einberufung von Rekruten. Klasse 1853.) Die jungen Leute der 1. Kategorie der Altersklasse 1853, welche nach ihrer verlängerten Einrollment auf unbestimmten Urlaub wieder heimgekehrt waren, sind im Laufe des Februars einberufen.

In jedem Distrikt werden die Kreise, aus denen er gebildet ist, in zwei Serien getheilt, so daß die jungen Leute der ersten Serie jedes Kreises am 3. Februar, die der zweiten Serie am 19. Februar am Distriktsorte sich zu melden haben. Später wird dann erst die Vertheilung dieser Rekruten an die verschiedenen Regimenter und ihr Marsch an den eigentlichen Bestimmungsort in der Weise bestimmt, daß die ersten Serien bereits den Distriktsort verlassen haben, bevor die zweiten Serien eintreffen, um jede Überfüllung am Distriktsorte zu vermeiden.

Es geht aus diesen Anordnungen hervor, daß man am Distriktsorte sich keineswegs mit der eigentlichen Ausbildung der jungen Mannschaft befassen will; sie werden gemustert, bekleidet, equipirt und erhalten die ersten Anweisungen im militärischen Verhalten, womit die Zeit ihrer 10-12 täglichen Anwesenheit am Distriktsorte genügend ausfüllt wird.

## B e r s c h i e d e n e s.

### Der Prozeß Bazaine.

#### XIII.

Sitzung vom 7. Dezember. — Die Tribünen sind überfüllt. Der Angeklagte hat seinen Platz mit seinem Vertheidiger gewechselt; zur Linken Lachaud's sitzt sein Sohn, und Bazaine zwischen diesem und seinem Adjutanten Oberst Billotte. Ganz in ihrer Nähe bemerkt man den Bruder und die Neffen des Angeklagten mit ihren Frauen; weiterhin im Zuhörerraum eine große Anzahl von Abgeordneten. Gegen 1 Uhr erhält der Vertheidiger das Wort. Seiner hat er schon im Verlauf der Verhöre bedeutende Beweise seiner Unkenntniß in militärischen Dingen an den Tag gelegt (wie seine Bemerkung, als von einem großen Rapport die Rede war, er vermutte, derselbe sei schriftlich gemacht worden), die bei einem Vertheidiger vor dem Kriegsgericht denn doch bedenklich sind, und bei uns, wo hinter jeder silbernen Brille ein Strategenauge blitzt und der Kämpfer mit Mund und Feder unabänderlich auch das Schlachtschwert führt, desto unangenehmer auffallen. Er beginnt dann mit einer schönen tirade und schließt daran die allerdings nur zu richtige Betrachtung, daß die Anklageschriften sich einer so heftigen Sprache bedienten, wie sie dem einstmaligen Oberbefehlshaber der französischen Heere gegenüber, auch wenn er auf der Anklagebank sitzt, unwürdig ist. Ein offizieller Rapport sollte allerwenigstens leidenschaftslos sein, eine Anklageschrift, wie die eben gehörte, sei seines Wissens noch nie